



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES GEMEINDERATES

30. AUGUST 2004

	ABWASSERBESEITIGUNG	135
	GEBÜHRENFESTSETZUNG PER 1. JANUAR 2005	
K1.	KANALISATION, ABWASSERREINIGUNG	
K1.03.	Beiträge, Gebühren	

An der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2004 wurde die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Steinmaur (SEVO) sowie die Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Steinmaur genehmigt. Diese Verordnungen treten auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen der Gemeinde Steinmaur vom 25. März 1991, der Technische Anhang zur Verordnung über Abwasseranlagen der Gemeinde Steinmaur vom 25. März 1991 sowie die Verordnung über Beiträge und Gebühren der Abwasseranlagen vom 25. März 1991 aufgehoben.

Gemäss Art. 3 der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen sind die Gebühren so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb, Optimierung der Anlagen etc., gedeckt werden. Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt, d.h. durch Anschluss- und Benutzungsgebühren.

Gemäss Art. 5 werden die Anschlussgebühren nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Bauten bemessen und beträgt 1.5 % sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

Gemäss Art. 7 wird die Benutzungsgebühr als Summe zweier Komponenten, als Grundgebühr und als Mengenpreis, erhoben. Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel der Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest entfällt auf den Mengenpreis.

Laut Art. 8 setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren unter Beachtung von Art. 3 in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Aufgrund der aktuellen Finanzplanung und den Tatsachen, dass die Abwasserbeseitigung in den letzten Jahren defizitär abgeschlossen hat sowie durch den GEP (Generelles Entwässerungsprojekt) massive Investitionen anstehen, muss, nebst der Einführung der Grundgebühr, auch der Mengenpreis angehoben werden.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

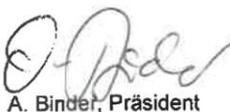
- I. Die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen werden im Sinne von Art. 3, Art. 7 und Art. 8 der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen wie folgt festgesetzt:

<u>Grundgebühr (exkl. MWST)</u>	alt	neu
pro angeschlossenes Grundstück und pro Anzahl der angeschlossenen Wohnungen oder Gewerbebetrieben	Fr. 0.00	Fr. 100.00

<u>Mengenpreis (exkl. MWST)</u>	alt	neu
anhand des genutzten Wassers, unabhängig der Bezugsquelle, gemäss Wasserzähler pro m ³	Fr. 1.00	Fr. 1.50

- II. Die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Steinmaur treten per 1. Januar 2005 in Kraft.
- III. Die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Steinmaur (SEVO) sowie die Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Steinmaur vom 15. Juni 2004, gültig ab 1. Januar 2005, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
- IV. Die entsprechende amtliche Publikation dieses Beschlusses erfolgt, gestützt auf § 68 lit. a des Gemeindegesetzes, im Zürcher Unterländer sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich nach der definitiven Budgetabnahme des Politischen Gutes durch den Gemeinderat.
- V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, mit schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- VI. Mitteilung an:
- Ingenieurbüro Müller Ing. AG, Postfach, 8157 Dielsdorf
 - Finanzverwaltung (3, Publikation)
 - Technische Betriebe
 - Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR

 
 A. Binder, Präsident S. Winistörfer, Schreiber

Versandt: - 1. Sep. 2004